



Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsabschluss

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten ausschließlich für alle – auch künftigen – Geschäfte zwischen der **Scerox Erodieretechnik GmbH & Co. KG.** (nachfolgend *Scerox*) und dem Auftraggeber.

Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Scerox hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Liefer- und Leistungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs.1 BGB). Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB) schließt Scerox nicht auf Grundlage dieser AGB; sollten diese Bedingungen irrtümlich in einem Verbrauchergeschäft zur Anwendung kommen, gelten sie nur im gesetzlich zulässigen Umfang.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen Scerox und dem Auftraggeber im Zusammenhang mit einem Auftrag getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags (einschließlich dieser AGB) sowie die Aufhebung der Schriftformerfordernis selbst bedürfen ebenfalls der Schriftform.

§ 2 Angebote, Unterlagen

(1) Angebote von Scerox sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als *verbindlich* bezeichnet. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von Scerox oder durch Ausführung der Lieferung/Leistung zustande.

(2) Scerox behält sich an allen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen, Berechnungen und anderen Unterlagen sämtliche Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte vor. Der Auftraggeber darf solche Unterlagen Dritten *nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung* von Scerox zugänglich machen. Gehören zum Angebot Unterlagen dieser Art und kommt kein Auftrag zustande oder endet der Auftrag, sind diese Unterlagen auf Verlangen von Scerox unverzüglich an Scerox zurückzugeben.

§ 3 Preise, Zahlung, Aufrechnung

(1) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, in Euro ab Werk (EXW gemäß Incoterms) zuzüglich Verpackung und der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Es gelten die am Tag der Auftragserteilung gültigen Listenpreise von Scerox. Liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate, ist Scerox berechtigt, den Preis in dem Umfang anzupassen, wie sich nachweisbar Lohn-, Material- oder Rohstoffkosten seit Vertragsabschluss erhöht haben. Eine Preisanpassung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Verzögerung der Leistung überwiegend von Scerox zu vertreten ist.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt Zahlung ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Skonto wird nicht gewährt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Betrags auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von Scerox. Schecks oder Wechsel werden nicht in Zahlung genommen. Nach Ablauf von 14 Tagen ab Rechnungsdatum kommt der Auftraggeber auch ohne Mahnung in Verzug. Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit der Rechnung ist Scerox berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu berechnen. Weitergehende Ansprüche wegen Verzugs bleiben unberührt (insbesondere der gesetzliche Anspruch auf Ersatz von Verzugschäden und die Pauschale gem. § 288 Abs.5 BGB).

(3) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von Scerox anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur ausüben, soweit sein Gegenanspruch auf dem *selben Vertragsverhältnis* beruht (§ 273 BGB) und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4 Lieferzeit, Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Erfüllungsort sämtlicher Lieferungen und Leistungen von Scerox ist das Werk von Scerox in 96257 Redwitz a.d. Rodach, sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart.

(2) Von Scerox angegebene Lieferfristen oder -termine sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindliche Richtwerte. Eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist beginnt erst, wenn *alle* vom Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungshandlungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt sind. Hierzu zählen insbesondere die rechtzeitige Überlassung erforderlicher Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie ggf. vom Auftraggeber bereitzustellende Materialien oder sonstige Vorleistungen. Verzögert sich die Auftragserfüllung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. verspätete Zulieferungen von Unterlagen oder Teilen), so verlängert sich die



Lieferfrist mindestens um den entsprechenden Verzögerungszeitraum zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Scerox kann dem Auftraggeber die durch Verzögerungen entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen.

(3) Verlangt der Auftraggeber nach Vertragsabschluss Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags, welche die Fertigungsdauer beeinflussen, so verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Scerox wird dem Auftraggeber die voraussichtliche neue Lieferzeit mitteilen.

(4) Höhere Gewalt und sonstige von Scerox nicht zu vertretende Umstände (z.B. Arbeitskämpfe, Krieg, Unruhen, Betriebs- oder Transportstörungen, Ausfall eines wichtigen Zulieferteils, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe sowie alle sonstigen unvorhersehbaren Ereignisse) verlängern die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Dies gilt auch, wenn solche Umstände während eines bereits vorliegenden Lieferverzugs eintreten. Scerox wird Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Auftraggeber baldmöglichst mitteilen.

(5) Kommt Scerox aus anderen als den in Abs.4 genannten Gründen in Verzug, kann der Auftraggeber – nachdem eine ihm Scerox gegenüber gesetzte angemessene Nachfrist ergebnislos verstrichen ist – für jede vollendete Woche der Verspätung eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% (insgesamt max. 5%) des Wertes desjenigen Teils der Lieferung/Leistung verlangen, der wegen der Verspätung nicht wie vertraglich vorgesehen genutzt werden kann. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihm ein höherer Schaden entstanden ist; Scerox kann in diesem Fall nachweisen, dass überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitere Ansprüche wegen Lieferverzuges sind – vorbehaltlich der Regelung in §9 dieser Bedingungen – ausgeschlossen.

(6) Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

(7) Eine Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Werk von Scerox vor Fristablauf verlassen hat oder Scerox dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

§ 5 Gefahrenübergang, Versand

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht – sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde – mit Übergabe der Sendung an den Transporteur (Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person) auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder Scerox weitere Leistungen (z.B. Versand oder Anfuhr) übernommen hat.

(2) Verlangt der Auftraggeber eine Verzögerung des Versands oder tritt aus anderen, von Scerox nicht zu vertretenden Umständen ein Versandverzug ein, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft an auf den Auftraggeber über.

(3) Auf Wunsch des Auftraggebers wird Scerox die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Einfacher Eigentumsvorbehalt: Die gelieferten Waren (auch bearbeitete oder verarbeitete Gegenstände) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises und bis zur Begleichung aller zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Forderungen von Scerox aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber im Eigentum von Scerox. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von Scerox.

(2) Verarbeitung, Verbindung: Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet oder umgebildet, so erfolgt dies stets für Scerox als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass Scerox daraus Verpflichtungen entstehen. Das Eigentum an der neu entstehenden Sache steht Scerox zu. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Scerox nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt (§§ 947, 948 BGB), erwirbt Scerox an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung. Bleibt infolge der Verbindung eine dem Auftraggeber gehörende Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftraggeber Scerox anteilig Miteigentum an der Hauptsache in dem genannten Verhältnis. Scerox nimmt diese Übertragung an. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene (Mit-) Eigentum unentgeltlich für Scerox.

(3) Sicherungsrechte Dritter: Der Auftraggeber darf die im Eigentum von Scerox stehenden Waren vor vollständiger Bezahlung weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Er wird Dritte auf das Eigentum von Scerox hinweisen und uns alle Unterlagen überlassen, die wir für eine Intervention benötigen. Die Kosten einer Intervention trägt der Auftraggeber.



(4) Weiterverkauf: Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, sofern er nicht im Verzug ist. Er tritt Scerox bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes (inkl. MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen – und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung/Verbindung weiterverkauft wurde. Scerox nimmt diese Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Scerox, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; Scerox wird jedoch solange von dem Selbsteinzug absehen, wie der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Auf Verlangen von Scerox hat der Auftraggeber die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, diesen die Abtretung anzuzeigen und Scerox alle zum Einzug erforderlichen Auskünfte zu geben sowie Unterlagen auszuhändigen.

§ 7 Gewährleistung (Sachmängelhaftung)

- (1)** Scerox wird alle Lieferungen und Leistungen fachgerecht und nach dem aktuellen Stand der Technik sowie unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erbringen.
- (2)** Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate ab Ablieferung bzw. ab Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Schäden durch Scerox – insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (3)** Liegt ein Sachmangel vor, leistet Scerox nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Bei Werkleistungen kann Scerox stattdessen auch die mangelhafte Leistung erneut mangelfrei erbringen. Das Wahlrecht von Scerox entfällt, wenn der Auftraggeber berechtigt ist, wegen Fehlschlagens oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung weitere Gewährleistungsrechte geltend zu machen.
- (4)** Die Nacherfüllung erfolgt – sofern die Art der Sache dies zulässt – am Sitz von Scerox. Versandkosten für die Rücksendung der mangelhaften Sache an Scerox übernimmt Scerox, soweit sich der Gegenstand am Sitz oder Lager des Auftraggebers befindet. Befindet sich der Liefergegenstand nach Lieferung an einem anderen Ort als dem Geschäfts- oder Lagerort des Auftraggebers (z.B. Weiterlieferung an dessen Kunden), so trägt der Auftraggeber die hierdurch entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung (insbesondere zusätzliche Transport- und Reisekosten).
- (5)** Der Auftraggeber hat Scerox die für die Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren und, nach Abstimmung, Zugang zu der mangelhaften Sache zu ermöglichen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach oder verweigert er sie, entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche für den betreffenden Mangel.
- (6)** Keine Gewährleistung besteht für Mängel, die aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen entstanden sind, insbesondere infolge unsachgemäßer oder zweckfremder Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder Dritte, natürlicher Abnutzung, nachlässiger oder ungeeigneter Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektromechanischer oder elektrischer Einflüsse, die nicht vorausgesetzt waren, oder aufgrund vom Auftraggeber oder Dritten ohne Zustimmung von Scerox vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber oder Dritte Zubehörteile verwenden, die nicht den Vorgaben oder Spezifikationen von Scerox entsprechen. In all diesen Fällen trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass der gerügte Mangel nicht durch einen der vorgenannten Umstände verursacht wurde.
- (7)** Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln – insbesondere Schadenersatzansprüche – sind ausgeschlossen, soweit nicht in § 9 (Haftung) etwas Abweichendes geregelt ist.

§ 8 Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1)** Der Auftraggeber hat die erhaltene Ware unverzüglich nach Lieferung – soweit zumutbar, auch durch Probeverarbeitung oder Probetrieb – zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens binnen 7 Kalendertagen ab Lieferung, Scerox schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind Scerox unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- (2)** Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige eines Mangels gemäß vorstehendem Abs. (1), gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Der Auftraggeber kann in diesem Fall Gewährleistungsrechte wegen des betreffenden Mangels nicht mehr geltend machen.



(3) Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Scerox kann verlangen, dass der Auftraggeber ein beanstandetes Werkstück frachtfrei an Scerox zurücksendet, sofern dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, um die Überprüfung der Mangelhaftigkeit zu ermöglichen.

(4) Die Regelungen der §§ 377, 381 HGB bleiben – bei Anwendbarkeit (beidseitiger Handelskauf) – unberührt. Diese Vorschrift gilt ergänzend zu den vorstehenden Regelungen.

§ 9 Haftung

(1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen Scerox (einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sind ausgeschlossen.

(2) Der Haftungsausschluss gemäß Abs. (1) gilt nicht – Scerox haftet also unbeschränkt –

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Scerox oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen,
- für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Scerox oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie
- im Umfang einer übernommenen Garantie oder Zusicherung durch Scerox und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Sofern Scerox für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung von Scerox der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Eine solche Haftung besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Bei Verletzung nicht wesentlicher Pflichten haftet Scerox bei leichter Fahrlässigkeit nicht.

(4) Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (z.B. Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Verzugsschäden beim Auftraggeber), werden bei leichter Fahrlässigkeit nicht ersetzt, es sei denn, sie waren nach den Umständen des Vertragsabschlusses für Scerox erkennbar und fallen unter Abs. (3). Die Haftung für nicht von Scerox verschuldete *untypische* Folgeschäden ist ausgeschlossen.

(5) Aufwendungsersatzansprüche (§ 284 BGB) des Auftraggebers bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung sind beschränkt auf das Interesse des Auftraggebers an der Erfüllung des Vertrags. Insbesondere kann der Auftraggeber Ersatz von Aufwendungen nur insoweit verlangen, als er auch Ersatz seines unmittelbaren Schadens verlangen könnte.

(6) Soweit die Haftung von Scerox ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies im gleichen Umfang für eine etwaige persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Scerox.

(7) Die in Abs. (3) bis (5) vereinbarten Haftungsbegrenzungen gelten zeitlich entsprechend für Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen und sonstige Schadensersatzansprüche. Sie gelten nicht, soweit Scerox einen Mangel arglistig verschwiegen hat, sowie für Ansprüche nach § 8 ProdHaftG.

§ 10 Besondere Bestimmungen für vom Auftraggeber beigestelltes Material (Lohnarbeiten)

(1) Maßhaltigkeit des Materials: Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass von ihm beigestellte Werkstücke oder Materialien den von Scerox vorgegebenen oder vereinbarten Spezifikationen (Maße, Toleranzen, Güte etc.) entsprechen. Weichen beigestellte Teile von den Vorgaben ab (z.B. Maßfehler), ist Scerox berechtigt, diese Teile unbearbeitet an den Auftraggeber zurückzusenden oder – nach Rücksprache – gegen Berechnung der entstehenden Mehrkosten eine Anpassung/Nacharbeit vorzunehmen, um die Bearbeitung dennoch durchführen zu können. Verzögerungen infolge nicht spezifikationsgerechter Teile verlängern die Lieferzeit entsprechend; § 4 Abs.2 gilt entsprechend.

(2) Fertigungsausschuss: Bei der Lohnbearbeitung beigestellter Teile trägt der Auftraggeber das Risiko des fertigungstechnisch bedingten Ausschusses. Dies gilt insbesondere für Ausschussteile, die beim Einrichten oder Testen der Maschinen zu Beginn der Bearbeitung anfallen können. Der Auftraggeber hat daher eine angemessene Menge an Ausgangsmaterial vorzuhalten oder zu liefern. Scerox wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, falls ein Ausschuss über das übliche Maß hinaus entsteht.

(3) Schwer bearbeitbares Material / mangelhafte Vorbearbeitung: Ist das vom Auftraggeber gelieferte Material aufgrund seiner Beschaffenheit erschwert bearbeitbar (z.B. höhere Härte, Sprödigkeit als angegeben) oder weisen die beigestellten Teile mangelhafte Vorbearbeitung auf, die zu einem Mehraufwand bei Scerox führt, so kann Scerox den zusätzlichen Bearbeitungsaufwand dem Auftraggeber gesondert in Rechnung stellen. Gleiches gilt für Verzögerungen



oder Zusatzkosten, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber unvollständige oder unrichtige Angaben zum Material gemacht hat.

(4) Werkzeugbruch / Materialfehler: Entsteht infolge von Materialfehlern oder versteckten Mängeln der beigestellten Teile (z.B. Lunker, Spannung) ein Bruch oder Schaden an Werkzeugen oder Maschinen von Scerox, so trägt der Auftraggeber die hierdurch entstehenden Kosten (z.B. für Ersatzwerkzeuge oder Reparaturen), sofern Scerox nicht seinerseits den Schaden (mit-)verursacht hat. Scerox wird solche Vorkommnisse dokumentieren und dem Auftraggeber anzeigen. Eventuelle Ersatzansprüche von Scerox gegen Dritte (etwa den Lieferanten des Materials) bleiben unberührt und werden auf Verlangen an den Auftraggeber abgetreten.

(5) Haftung bei Bearbeitungsfehlern von Scerox: Wird ein vom Auftraggeber beigestelltes Werkstück durch ein Verschulden von Scerox (Bearbeitungsfehler) unbrauchbar oder wertlos, gilt abweichend von § 9 Folgendes:

- Scerox haftet in diesem Fall – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nicht auf Ersatz des Wertes oder der Neubeschaffung des zerstörten beigestellten Werkstücks. Die verschuldensunabhängige Haftung nach § 11 ProdHaftG (Produkthaftung für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen) ist in diesen Fällen nicht einschlägig, da es sich um Kundenmaterial handelt, das im Eigentum des Unternehmers steht.
- Scerox verpflichtet sich jedoch, die geschuldete Bearbeitung an einem Ersatz-Werkstück (vom Auftraggeber bereitzustellen) erneut und kostenlos vorzunehmen. Alternativ kann Scerox, falls dies wirtschaftlich vergleichbar ist, den vom Auftraggeber für die Bearbeitung des unbrauchbar gewordenen Teils gezahlten Preis gutschreiben oder erstatten.
- Der Höhe nach ist die Haftung von Scerox in solchen Fällen – außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln – auf maximal die für die Bearbeitung des betreffenden Werkstücks berechneten Lohnkosten begrenzt (d.h. den Preis, den Scerox dem Auftraggeber für die Bearbeitung dieses Teils in Rechnung gestellt hat).

Die vorstehenden Regelungen lassen die Haftung von Scerox nach § 9 Abs. (2) unberührt, insbesondere für Personenschäden oder bei grobem Verschulden.

(6) Qualitätsprüfung / Abnahme: Scerox wird die fertig bearbeiteten Teile vor Versand nach eigenem Ermessen einer Stichprobenprüfung unterziehen. Eine weitergehende Qualitätsprüfung (z.B. 100%-Kontrolle, besondere Maßprotokolle, Funktionsprüfung o.ä.) erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist und der Auftraggeber die dadurch entstehenden Kosten übernimmt. Der Auftraggeber bleibt verpflichtet, die erhaltenen bearbeiteten Teile selbst eingehend zu prüfen und etwaige Mängel Scerox gemäß § 8 anzuzeigen. Die vereinbarte Stichproben-Endkontrolle durch Scerox entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Untersuchungs- und Rückgeverpflichtung.

§ 11 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

(1) Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist – für alle aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten – ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Scerox (Coburg, Deutschland). Scerox ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts nach § 6 unterliegen ebenfalls dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags/ dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die jeweilige gesetzliche Regelung. Ist keine entsprechende gesetzliche Regelung vorhanden oder würde diese im konkreten Fall zu einem untragbaren Ergebnis führen, werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was sie wirtschaftlich gewollt haben.

§ 13 Datenschutz, Datenverarbeitung

Scerox ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung vom Auftraggeber überlassenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Datenschutzgesetze (insbesondere DSGVO und BDSG) zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Dies erfolgt zum Zweck der Vertragsdurchführung, Abwicklung von Aufträgen und Pflege der Geschäftsbeziehung. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur



Vertragsdurchführung erforderlich ist (z.B. an Versandunternehmen oder Banken) oder Scerox gesetzlich dazu verpflichtet ist. Weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten und zu den Rechten des Betroffenen kann der Auftraggeber der Datenschutzerklärung von Scerox entnehmen.